

Bonitätsdaten: Wie viel Transparenz darf sein?

Immer wieder wird hierzulande heiß diskutiert, welche Bonitätsdaten über Privatpersonen wann, wo und wie gespeichert werden dürfen. Ein Spannungsfeld zwischen Geheimhaltung und Transparenz.

TEXT: CHRISTINE KARY

Beim Stichwort „Kredit“ denkt man meist an Bankgeschäfte und vielleicht noch an Leasing. Aber auch Lieferanten, die ihren Kunden ein Zahlungsziel einräumen, sind letztlich Kreditgeber. Und alle, die sich in dieser Rolle wiederfinden, haben eines gemeinsam: Sie benötigen Informationen über die Bonität ihrer Geschäftspartner. Auf welcher Grundlage und in welchem Ausmaß Kreditauskunfteien solche Daten zur Verfügung stellen, ist von Land zu Land unterschiedlich. Das österreichische Modell ist vom Prinzip der Gegenseitigkeit geprägt: Kreditgeber tauschen ihre Zahlungserfahrungen miteinander aus. „Für die Unternehmen ist das ein Aufwand, sie tun es aber, weil ihnen bewusst ist, dass auch sie solche Informationen brauchen“, sagt Hans-Georg Kantner, Leiter Insolvenz beim KSV1870. Um sich vor schlechten Zahlern zu schützen, üben sogar direkte Konkurrenten Solidarität. Es nicht zu tun – frei nach dem

Motto „Wenn ich schon in die Falle getappt bin, soll es meinen Mitbewerbern auch nicht besser gehen“ – „wäre keine gute Idee und auch volkswirtschaftlich schlecht“, stellt Kantner klar.

Kein Weg führt vorbei Mit der Bereitschaft der Unternehmen, die entsprechenden Informationen weiterzugeben, ist es aber noch nicht getan. Ebenso nötig sind gesellschaftliche Akzeptanz und rechtliche Rahmenbedingungen, die einen Datenaustausch im nötigen Ausmaß erlauben. Naturgemäß steht das in einem gewissen Spannungsfeld zum Datenschutz. Wolle man aber jede Informationsweitergabe unterbinden, sei das „so ähnlich, wie wenn man alle Fabriken zusperren wollte, damit wir sauberes Wasser haben“, meint Kantner. Im Umgang mit Daten brauche es vor allem Transparenz und klare Regeln – und die Bereitschaft, auch die Interessenlage

„Wenn man nur schwarze Flecken sehen darf, besteht die Gefahr, dass man sie überbewertet.“

der anderen Seite zu berücksichtigen. Denn: „Niemand ist hier nur Betroffener, jeder nützt auch selbst fremde Daten.“ Aber welche Bonitätsinformationen dürfen nun tatsächlich verwendet und wie lange dürfen sie gespeichert werden? Zumindest für den Bankenbereich ist das in Österreich klar geregelt. Rechtsgrundlagen finden sich in mehreren Gesetzen: Das Datenschutzgesetz normiert, dass eine Datenverwendung nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen verstößt, wenn „überwiegende berechnete Interessen“ die Verwendung erfordern. Das Bankwesengesetz normiert eine Ausnahme vom Bankgeheimnis für „allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens“, und das Verbraucherkreditgesetz verpflichtet Kreditgeber, die Bonität von Kreditwerbern zu prüfen und dabei gegebenenfalls auch Datenbanken zu nutzen.

Bescheide regeln Eintragungen Zur sogenannten „Warnliste“ der Banken und ebenso zur Kleinkreditevidenz gibt es einen Musterbescheid, der festlegt, welche Daten wie lange gespeichert werden dürfen.

Auf der „Warnliste“ scheinen, wie der Name schon sagt, nur Negativinformationen auf. Eingetragen werden können Kunden und Mitverpflichtete, wenn entweder der Kunde sein Konto durch vertragswidrige Verwendung von Schecks, Bankomat- oder Kreditkarte unerlaubt überzogen hat oder wenn eine bestehende Konto- oder Kreditverbindung aufgekündigt, fällig gestellt oder in die Rechtsverfolgung übergeben wurde. Das allein reicht aber noch nicht: Es muss sich um einen ausstehenden Betrag von mindestens EUR 1.000 handeln, der in der im Fälligstellungs- oder Aufkündigungsschreiben gesetzten Frist nicht vollständig gezahlt wurde und über den in diesem Zeitraum auch keine andere Zahlungsvereinbarung zustande kam. Und es muss vor der Fälligstellung oder Aufkündigung eine Mahnung erfolgt sein. Darüber hinaus muss das Fälligstellungsschreiben einen ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass man in die „Warnliste“ eingetragen wird. „Vergisst eine Bank

auf diesen Hinweis, kann sie sogar schadenersatzpflichtig werden“, so Rainer Knyrim, Datenschutzexperte bei Preslmayr Rechtsanwälte. Wird die Forderung bestritten, muss auch das in der Liste vermerkt werden. Ebenso ist ersichtlich zu machen, wenn nach der Eintragung doch noch eine Zahlungsvereinbarung getroffen wird. Die vollständige Bezahlung der offenen Forderung ist ebenfalls einzutragen, drei Jahre danach sind die Daten des Betroffenen zu löschen. Wird die Schuld auf eine andere Weise getilgt, bleibt der Eintrag sieben Jahre erhalten.

Auch Positives vermerkt Anders als die „Warnliste“ enthält die Kleinkreditevidenz (KKE) auch Positivdaten. Im Klartext: „Man sieht, ob jemand einen Kredit hat“, so Knyrim. Eingetragen werden Privatkredite, Überziehungsrahmen oder Leasingverträge über mehr als EUR 300. Ebenso wird vermerkt, wenn ein Kreditantrag in entsprechender Höhe wegen mangelnder Bonität abgelehnt wird. Konkret werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Kreditnehmers und allfälliger Mitverpflichteter eingetragen“, so Gerhard Wagner, Prokurist der KSV1870 Information GmbH. „Außerdem die Art des Kredites, die Höhe und die Laufzeit.“ Und allfällige Zahlungsschwierigkeiten, die auch dazu führen, dass die Daten länger im Verzeichnis bleiben. Wird der Kredit anstandslos zurückgezahlt, ist der Eintrag 90 Tage später zu löschen, gab es Probleme, erfolgt die Löschung erst fünf Jahre nach vollständiger Tilgung. Wird die Schuld nicht vollständig beglichen, sondern tritt ein anderes schuldbefreiendes Ereignis ein, bleibt der Vermerk sogar sieben Jahre lang erhalten. Dagegen findet man einen Hinweis auf einen abgelehnten Kreditantrag nur sechs Monate lang.

Information als Verpflichtung Insgesamt seien rund vier Millionen Kreditverhältnisse in der KKE gespeichert, berichtet Wagner. „Und auch die Möglichkeit der Selbstauskunft wird eifrig genutzt.“ Dabei können Verbraucher abfragen, welche Angaben über sie in

„Die Möglichkeit der Selbstauskunft beim KSV1870 wird von Privatpersonen eifrig genutzt.“

dem Verzeichnis enthalten sind. Für Bonitätsdateien im Nicht-Bankenbereich ist es, so Kantner, gesicherter Rechtsbestand, dass Negativdaten verwendet werden dürfen – jedenfalls dann, wenn es um qualifizierte Verstöße gegen Vertragspflichten geht. Denn: „Wer einen Vertrag nicht erfüllt, handelt rechtswidrig. Informiert ein Gläubiger einen anderen darüber, kann der Schuldner ja kaum argumentieren, dass er ein überwiegendes, berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat.“ Es müssen aber im Ergebnis auch Unternehmen, die keine Banken sind, über die Bonität ihrer Geschäftspartner ausreichende Erkundigungen einziehen – das gebietet schon die Sorgfaltspflicht des „ordentlichen Geschäftsmannes“ (§ 25 GmbHG) bzw. des „ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ (§ 84 AktG). Es nicht zu tun und trotzdem Kredit zu geben, wäre letztlich fahrlässig. In den entsprechenden Dateien sind auch bloße Personeninformationen, wie Name, Adresse und Telefonnummer, enthalten. Wer hier nicht aufscheinen will, kann sich löschen lassen – was allerdings nicht unbedingt bedeutet, dass man dann einfacher Kredit bekommt. Ebenso ist nicht unumstritten, ob es wirklich im Interesse der Betroffenen liegt, dass nur negative und keine positiven Informationen über das Zahlungsverhalten gesammelt werden dürfen. „Wenn man nur schwarze Flecken sehen darf, besteht die Gefahr, dass man sie überbewertet“, meint Kantner.

Kein Recht auf Kredit Während hierzulande solche Fragen die Gemüter erhitzen, ist man in Ländern wie Großbritannien, Schweden oder Dänemark weniger zurückhaltend mit Informationen – und hat sichtlich eine andere Einstellung zum Schuldenmachen. „Niemand hat ein Recht auf Kredit“, schreibt etwa der oberste britische Datenschützer in einer Broschüre für Kreditwerber. Das gilt zwar auch in Österreich, wird hier aber selten so klar ausgedrückt. Beim Umgang mit Daten steht in diesen Ländern Geheimhaltung nicht so sehr im Vordergrund wie Transparenz. In Schweden beispielsweise sind Steu-

erdaten öffentlich. Wer will, darf wissen, welches steuerpflichtige Einkommen sein Nachbar hat – allerdings nicht, bei welchem Arbeitgeber er sein Geld verdient und wie es veranlagt ist. „Hintergrund ist, dass Behördentätigkeit transparent und für den Bürger überprüfbar gemacht werden soll“, sagt Rechtsanwältin Katrin Ehrbar. „Zudem werden im Internet die Einkommenshöhen der Bürger veröffentlicht. Derartiges wäre in Österreich undenkbar und mit dem österreichischen Datenschutz nicht vereinbar.“ Ebenso gibt es dort ein öffentlich einsehbares Schuldenregister.

Dänemark: hohe Transparenz Für Dänemark verweist Katrine Gondolf Trebbien, Datenschutzexpertin in der Kopenhagener Kanzlei Plesner, auf den „Act on Processing of Personal Data“. Die Tätigkeit der Kreditauskunfteien ist dort in einem eigenen Abschnitt geregelt. Vor allem geht es dabei um Informationsrechte des Betroffenen: Ihm muss offengelegt werden, welche Daten über ihn gespeichert werden und welche innerhalb der letzten sechs Monate weitergegeben wurden. Er darf auch in Material Einsicht nehmen, das die Auskunftei über ihn besitzt. Negativdaten, die älter als fünf Jahre sind, dürfen im Normalfall nicht mehr verwendet werden. Ebenso ist genau festgelegt, welche Auskünfte nur in Schriftform und welche auch mündlich gegeben werden dürfen. Auch die Vorgangsweise, wenn ein Betroffener die Löschung von Daten verlangt oder wenn sich herausstellt, dass vorhandene Informationen falsch sind, ist geregelt. Die inhaltlichen Vorgaben sind dagegen weniger streng: Grundsätzlich wird klargestellt, dass nur Daten verarbeitet werden dürfen, die für die Beurteilung der finanziellen Situation und Kreditwürdigkeit relevant sind. Summarische Angaben über die Verschuldung einer Person sind nur unter genau definierten Voraussetzungen erlaubt, und bestimmte sensible Informationen sind generell tabu. Darunter fallen etwa ethnische Herkunft, politische Ansichten, Religionsbekenntnis, Gesundheit oder „rein private Angelegenheiten“. ■